

Satzung des Aktiv-City-Sport Berlin Vereins

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Aktiv-City-Sport Berlin**, nachstehend ACS genannt, und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V. an, deren Sportarten betrieben werden, und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen insbesondere in den Sportarten Kanu- und Wintersport sowie im allgemeinen Breitensport.
 - b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports.
 - c) die Berechtigung der Mitglieder, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
 - d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungsbetriebes
 - e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - h) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - i) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - j) durch Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - k) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
2. Der Verein bietet seine Angebote auch inklusiv an.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Die Organe des Vereins (§ 8.1b/c) oder sonstige Mitglieder (z. B. Übungsleiter) des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand, für den geschäftsführenden Vorstand trifft diese Entscheidung die Hauptversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der ACS bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf dem Boden der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität
7. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

8. Die friedliche, rücksichtsvolle und störungsfreie Sportausübung ist oberste Grundlage der Vereinsgemeinschaft. Der ACS tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen und bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft, an die sich von diesen Bestrebungen distanzieren, d. h. Mitglieder rassistisch und/oder fremdenfeindlich organisierter Organisationen können nicht Mitglied im ACS sein.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern,
 - b. passiv Mitgliedern,
 - c. Ehrenmitgliedern,
 - d. Fördermitgliedern
2. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren
3. Mitglieder von 14 – 18 Jahren sind Jugendliche.
4. Mitglieder unter 14 Jahre sind Schüler
5. passive Mitglieder unterstützen die Aktivitäten des ACS und nehmen am Vereinsleben teil
6. Fördermitglieder fördern die Bestrebungen des ACS.
7. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den ACS verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes nach Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§ 4 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung beim Vorstand zu beantragen. Eine Einwilligung zur Verwendung personenbezogener Daten und Abbildungen ist Bestandteil des Aufnahmeantrages. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
2. Es gilt eine Probezeit von vier Wochen. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand entscheiden nach Votum des Übungsleiters/Trainers oder eines anderen Vereinsmitglieds über die endgültige Aufnahme als ordentliches Mitglied.
 - a. In diesen vier Wochen ist die Person sofort Mitglied aber nicht stimmberechtigt
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 5 Austritt

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. Auflösung des Vereins
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

§ 6 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a. Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b. Wegen Zahlungsrückstandes von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung.
 - c. Wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d. Wegen einer Mitgliedschaft in rassistisch und/oder fremdenfeindlich organisierten Organisationen entsprechend § 2.8
 - e. Bei strafrechtlich relevantem Verhalten, bzw. schwerwiegender Missachtung des friedvollen Umgangs mit anderen Personen innerhalb oder außerhalb des Vereins. (§ 2.7)
2. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben, oder die Dachverbandsgerichtbarkeit anzurufen.
 - a. Der Vorstand bezieht die Stellungnahme in seine Entscheidung mit ein.

3. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen zwei Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Auch nach dem Ausschluss ist das dann ehemalige Mitglied verpflichtet alle offenen Zahlungen zu begleichen und sämtliches Eigentum des Vereins an diesen zurückzuübergeben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder, ausgenommen Ehren- und Fördermitglieder, sind zum Beginn des Kalenderjahres zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Jugendliche, Schüler und Studenten zahlen einen ermäßigten Beitrag.
2. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Umlagen, zur Deckung eines außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Finanzbedarfes, müssen von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge und Umlagen auf begründeten (z. B. soziale Härte) Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
5. Von der Beitrags- und Umlagepflicht sind Ehren- und Fördermitglieder ausgenommen

§ 8 Organe

1. Die Organe des ACS sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand nach § 26 BGB
 - c. der erweiterte Vorstand.

§ 9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand kann durch weitere Mitglieder, die nach § 26 BGB nicht vertretungsberechtigt sind ergänzt werden (erweiterte Vorstand). Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Der Vorstand wird für fünf Jahre gewählt. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann auf einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Dem Vorsitzenden obliegt Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit entscheidend; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse sind im Wortlaut schriftlich niederzulegen. In Abwesenheit des Vorsitzenden entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden und ihm obliegt dann auch die Einberufung und Leitung des Vorstandes.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt vier Wochen vorher schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post mit Empfangsbestätigung. Jede ordnungsgemäß–einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit entscheidend. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden bzw. einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem gefasste Beschlüsse im Wortlaut enthalten sein müssen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
2. Einmal im Jahr, im vierten Quartal des Jahres, findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie ist zuständig für:

- a. die Jahresberichte und dem Bericht der Kassenprüfer,
 - b. Entlastungen / Nichtentlastungen und Neuwahlen,
 - c. Satzungsänderungen, Anträgen,
 - d. Festsetzung der Beiträge, der Gebühren und der Aufnahmegebühren sowie der Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - e. Erhebung von Umlagen bis zum dreifachen des Jahresbeitrages
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens zum Ende des dritten Quartals beim Vorstand eingereicht werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei außerordentlichen Versammlungen müssen die Anträge bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorstand eingereicht werden.
 4. Der ACS-Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Interesse des ACS erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt.
 5. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand die Art der Versammlung bestimmen
 - a. Präsenzsitzung
 - b. Onlineveranstaltung
 - c. Hybride Veranstaltung.
 6. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a. alle Mitglieder in Textform beteiligt, per email oder Post (siehe § 10.1) wurden
 - b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin (mindestens 3 Wochen) mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
 - d. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 11 Aufwundersatz/Aufwandsentschädigung

1. Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwundersatz/Aufwandsentschädigung nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den LSB Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 14.10.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins Aktiv-City-Sport Berlin beschlossen worden, welche am 26.01.2024 vom geschäftsführenden Vorstand angepasst wurde. Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.